



Hessischer
Landkreistag

Praktische Arbeitshilfe

„Bildungs- und Teilhabepaket“

**Förderung von bedürftigen Kindern im
Leistungsbezug des
SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag
in Hessen und im Landkreis Limburg-Weilburg**

2. Auflage, Juni 2012



Hessischer
Landkreistag

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 – 0
PC-Fax-direkt (0611) 900 297 – 79
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
www.HessischerLandkreistag.de

Gemeinsamer Internetauftritt der
Hessischen Optionskommunen:
www.hessenoption.de

Präambel

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ zum 01. Januar 2011 sind neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern - die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten - entstanden. Der Bund und das Land Hessen haben die Zuständigkeit für die praktische Umsetzung des Paketes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Im Bereich des SGB II in die Jobcenter in kommunaler Verantwortung und in den drei übrigen Rechtskreisen auf die Kommunen direkt.

Die 21 Landkreise und die 5 kreisfreien Städte in Hessen begrüßen diese Aufgabenübertragung und haben die Verantwortung für das „Bildungs- und Teilhabepaket“ gerne angenommen. Die Kommunen kennen die örtlichen Strukturen und gestalten als Schul- und Jugendhilfeträger sowie im Rahmen der Vereinsförderung das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort entscheidend mit.

Ziel der praktischen Umsetzung des Paketes muss es sein, schnelle und unbürokratische Hilfen den Kindern und ihren Eltern anbieten zu können. Darüber hinaus muss eine Stigmatisierung der Kinder im Bezug von Transferleistungen soweit wie möglich vermieden werden.

Durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ ist eine neue Rechtsgrundlage entstanden. In einigen Bereichen trifft das Paket aber auf bereits bestehende Fördersysteme, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt in vielen Abschnitten Rechtsunsicherheiten bestehen. Aus diesem Grund haben die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag und unter Beteiligung des Hessischen Sozialministeriums die vorliegende Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erstellt. In der Arbeitshilfe werden viele fachliche Fragen zur Umsetzung des Paketes behandelt und geklärt. Sie bietet einen hessenweiten Rahmen - schränkt aber die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort nicht ein.

Mit den Arbeiten zur Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ war die Entwicklung jedoch nicht abgeschlossen. Die hessischen Kommunen sind auch weiterhin bereit, Erfahrungen auszutauschen, um die praktische Umsetzung laufend zu verbessern. Einige offene Fragen wurden zwischenzeitlich bereits durch erste Entscheidungen der Sozialgerichte beantwortet und die Auslegung einzelner Rechtsbegriffe wurde von den Kommunen mit dem Hessischen Kultusministerium im Bereich der Lernförderung abgestimmt. Eine erste Überarbeitung der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ war von daher erforderlich. Doch auch zum jetzigen Zeitpunkt sind nicht sämtliche Entwicklungen abgeschlossen, so dass in der näheren Zukunft sicherlich eine erneute Anpassung der vorliegenden Praktischen Arbeitshilfe notwendig sein wird.

Wiesbaden, Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Zuständigkeiten

<u>1. SGB II</u>	Seite 7
<u>2. SGB XII</u>	Seite 7
<u>3. Kinderzuschlag und Wohngeld</u>	Seite 7
<u>4. Asylbewerberleistungsgesetz</u>	Seite 7
<u>5. „Schwellen“-Haushalte</u>	Seite 7
<u>6. Widerspruchsbehörde</u>	Seite 8
<u>7. Übertragung von einem Jobcenter gE zur Kommune</u>	Seite 8
<u>8. Aufsicht durch das Land</u>	Seite 9

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

<u>1. Allgemein, Anspruchsgrundlagen, Antragserfordernis</u>	Seite 9
1.1 Allgemein	
1.1.1 Leistungsausschluss BaföG	
1.2 Beratung und Zusammenarbeit mit Dritten	
1.3 Antragserfordernis	
1.3.1 Globalantrag	
1.4 Bewilligungszeitraum	
1.5 Leistungsarten (Kostenerstattung)	
1.6 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte („Minderbemittelte“)	
1.7 Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG	
1.7.1 Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG	
1.7.2 Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG	
1.8 Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen für Schulfahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung	
1.8.1 Besuch einer allgemeinbildenden Schule	
1.8.2 Besuch einer berufsbildenden Schule	
1.8.3 Schülerinnen und Schüler im Haushalt der Eltern	
1.8.4 Schülerinnen und Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern	
<u>2. Ausflüge und Klassenfahrten</u>	Seite 18
2.1 Anspruchsberechtigte	
2.2 Eintägige Ausflüge	
2.3 Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten	

<u>3.</u>	<u>Schulbedarf</u>	Seite 22
3.1	Anspruchsberechtigte	
3.2	Allgemein	
<u>4.</u>	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	Seite 23
4.1	Anspruchsberechtigte	
4.2	Allgemein	
4.3	Voraussetzungen	
4.4	Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen	
<u>5.</u>	<u>Lernförderung</u>	Seite 27
5.1	Anspruchsberechtigte	
5.2	Inhalte	
5.2.1	Förderschulen	
5.3	Voraussetzungen	
5.3.1	Förderpläne	
5.4	Umfang der Lernförderung	
5.5	Osterferiencamps	
5.6	Finanzierung	
5.7	Nicht förderbar	
5.8	Umgang mit Teilleistungsschwächen	
<u>6.</u>	<u>Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas</u>	Seite 32
6.1	Anspruchsberechtigte	
6.2	Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII	
6.3	Wegfall der von der Karl-Kübel-Stiftung gewährten Aufwendungen für die Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen	
6.4	Unterschiedliche Umsetzungsvarianten; Umgang mit dem Selbstbehalt von 1 €	
<u>7.</u>	<u>Soziale und kulturelle Teilhabe</u>	Seite 35
7.1	Anspruchsberechtigte	
7.2	Ansparmöglichkeit	
7.3	Anforderungen an Vereine, Musikschulen und weitere Organisationen	
7.4	Mitgliedsbeiträge	
7.5	Künstlerisch-kulturelle Bildung	
7.6	Freizeiten	
<u>8.</u>	<u>Rückwirkende Gewährung von Leistungen</u>	Seite 38
<u>9.</u>	<u>Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung im SGB II und SGB XII</u>	Seite 39
<u>10.</u>	<u>Rückforderungen</u>	Seite 40

III. Finanzierung durch Bundesmittel

1. Erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Seite 42
2. Revisionsklausel Seite 42
3. Kostenstellen Seite 43

I. Zuständigkeiten

1. SGB II

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB II“ sind in § 28 SGB II geregelt. Sie werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten erbracht.

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes

2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

2. SGB XII

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im „Rechtskreis SGB XII“ sind in § 34 SGB XII geregelt. Sie werden gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 HAG/SGB XII von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe erbracht.

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

3. Kinderzuschlag und Wohngeld

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bezüglich Personen im Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag in § 6b BKGG geregelt. Hier führen die Länder die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als eigene Aufgabe durch (§ 7 Abs. 3 BKGG). Hierzu kann das jeweilige Bundesland die zuständigen Stellen benennen (§ 13 Abs. 4 BKGG). Mit Wirkung vom 1. Juni 2011 wurde mit der „Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ in Hessen die Zuständigkeit geregelt und die Verantwortung beim jeweiligen Kreisausschuss bzw. beim Magistrat der kreisfreien Stadt angesiedelt.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder

2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die be-

rechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Leistungen analog dem Bildungs- und Teilhabepaket liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städte. In einigen Kommunen wurden bereits interne Regelungen zum Umgang mit Anträgen für Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG erlassen. In den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städte sind diese zu beachten.

Hinweis: Der Bund prüft derzeit eine Gesetzesinitiative zur Änderung des AsylbLG, um Kindern, die Grundleistungen beziehen, einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzusprechen.

5. „Schwellen“-Haushalte

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§ 19 SGB XII).

6. Widerspruchsbehörde

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Absatz 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Dagegen sind die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Fällen des § 6b BKGG in Hessen die jeweiligen Regierungspräsidien. Dies ergibt sich aus § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGG, wonach der Widerspruchsbescheid durch die nächsthöhere Behörde zu erlassen ist. Für die Klageverfahren sind aber ebenfalls die Sozialgerichte zuständig (§ 15 BKGG). Dies gilt auch dann, wenn das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgezahlt wird.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind ebenso die Regierungspräsidien die zuständige Widerspruchsbehörde.

Hinweis: Das Land Hessen hat eine landesgesetzliche Regelung für eine kommunale Zuständigkeit für die Widerspruchsfälle aus dem Rechtskreis § 6b BKGG angekündigt. Diese liegt jedoch noch nicht vor.

7. Übertragung von einem Jobcenter gE zur Kommune

Für die gemeinsamen Einrichtungen (§ 44 b SGB II) stellt sich die Frage, ob die Aufgabenwahrnehmung von den Jobcentern zu den Kommunen „übertragen“ werden kann, um eine „einheitliche“ Bearbeitung aller Personen- bzw. Rechtskreise durch die Kommune sicherzustellen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu dieser Frage liegt nicht vor.

In einem Positionspapier hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgestellt, dass eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von einem Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung auf die Kommune rechtlich möglich ist. Voraussetzung ist hierfür ein einvernehmlicher Beschluss der Trägerversammlung. Allerdings gilt dies lediglich für den Bereich des SGB II. Eine Übertragung der Aufgaben nach § 6b BKGG (Kinder im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld) an die gemeinsame Einrichtung ist nicht möglich. Die nach Artikel 91e Grundgesetz (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommunen ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

8. Aufsicht durch das Land

In Bezug auf die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe üben die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht aus (§§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB II). Eine entsprechende Regelung wurde inzwischen in das Hessische OFFENSIV-Gesetz eingefügt. Dies gilt auch für den Rechtskreis § 6b BKGG (§ 12a i.V.m § 10 Hessisches OFFENSIV-Gesetz). Die Regelungen zum SGB XII finden sich im Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII.

Den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern obliegt nach der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der hessischen Gemeinden, Städte und Landkreise. Damit wird die Anforderung des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II (Ausgaben müssen begründet und belegt sein sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen) erfüllt.

Erkenntnisse über evtl. Prüfungsbefugnisse des Bundes (gegenüber Kommunen gE und Optionskommunen) liegen derzeit nicht vor.

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemein, Anspruchsgrundlagen, Antragserfordernis

1.1 Allgemein

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. März 2011 trat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Somit sind auch die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) für bedürftige Kinder nun gesetzlich verankert. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und im Hinblick auf zukünftige Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Folgende Bedarfe werden berücksichtigt:

- Eintägige und mehrtägige Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene, die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene aus Familien, die im Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII stehen, finden sich die gesetzlichen Regelungen in § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Neben den Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII werden auch Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt wird, entsprechende Leistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt. Ein Leistungsanspruch dieser ergibt sich aus § 6b Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG); die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen laut § 6b Abs. 2 BKGG den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II. Damit will der Bundesgesetzgeber die Kinder von „Geringverdienern“ in den Kreis der Leistungsberechtigten einbeziehen (Hinweis: Der Text der §§ 6a und 6b BKGG liegt der Praktischen Arbeitshilfe als Anlage bei). Des Weiteren können auch Kindern aus sog. „Schwellen“-Haushalten BTP-Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII ge-

währt werden. Leistungsberechtigt sind auch Kinder von Asylbewerbern, sofern nach den Bestimmungen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analoge Leistungen zum SGB XII bezogen werden.

1.1.1 Leistungsausschluss BaföG

Soweit Auszubildende (Schüler/-innen sowie Studenten und Studentinnen) nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Absatz 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass diese Schüler/-innen lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB-II-Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach § 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Absatz 3 SGB II).

Aufgrund des Leistungsausschlusses hat dieser Personenkreis auch nach § 22 SGB XII grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Unter Umständen könnten jedoch BaföG-Empfänger die eine berufsbildende Schule besuchen und Wohngeld beziehen einen Anspruch auf Leistungen besitzen. Eine genaue Prüfung des – eher seltenen Sachverhaltes – ist in diesen Einzelfällen erforderlich.

1.2 Beratung und Zusammenarbeit mit Dritten

Das in § 4 Absatz 2 SGB II geregelte „Hinwirkungsgebot“ erstreckt sich auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Es ist gesetzlich geregelt, dass die zuständigen Kommunen auf einen Zugang der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu geeigneten Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe hinwirken. So sollen die Eltern unterstützt und dahin gehend beraten werden, dass die Kinder und Jugendlichen die Leistungen des BTP auch in Anspruch nehmen. Dies kann individuell im Beratungsgespräch oder durch gezielte Anschreiben erfolgen. Daneben empfiehlt sich eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemitteilungen, Verteilung von Flyern).

Im Rahmen des Hinwirkungsgebotes ist auch eine Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Träger mit Dritten vorgesehen. Dies sind insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Träger der Jugendhilfe, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, freie Träger, Vereine und sonstige vor Ort handelnde Personen.

Im SGB XII findet sich kein entsprechendes Hinwirkungsgebot und für den Rechtskreis des § 6b BKGG gibt es keinen Verweis auf den § 4 Absatz 2 SGB II. Es ist je-

doch dringend zu empfehlen, die Betroffenen ebenso entsprechend zu beraten und mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

1.3 Antragserfordernis

Alle Leistungen werden – bis auf die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf bei Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII – nur auf Antrag gewährt. Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Absatz 2 SGB II).

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II bzw. § 34a SGB XII nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Es besteht für die Jobcenter, Sozialämter und Wohngeldstellen eine besondere Verpflichtung zur Beratung der Kundinnen und Kunden. Es empfiehlt sich daher, in die Leistungsbescheide (Erst- und Weiterbewilligungen) entsprechende Hinweise zu integrieren und die entsprechenden Antragsvordrucke beizufügen sowie in den Erstgesprächen explizit auf die Möglichkeiten nach dem BTP hinzuweisen. Auf die umgehende allgemeine Beantragung von BTP-Leistungen sollte in der Beratung hingewirkt werden, damit im Bedarfsfall - z. B. anfallende Kosten für einen Schulausflug, Fälligkeit eines Vereinsbeitrages - zügig entschieden werden kann.

Im Bereich des § 6b BKGG gehört die Antragstellung nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden! Die zeitliche Rückwirkung gilt höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.

Bei der Bewilligung von Wohngeld wird von den Wohngeldstellen in Hessen dem Bescheid eine „Bescheinigung zur Vorlage bei der kommunalen Stelle nach § 13 Abs. 4 i.V.m. § 6b BKGG für Bildungs- und Teilhabeleistungen“ beigefügt. In dieser wird auf die Möglichkeit der Beantragung von Leistungen nach dem BTP bei der jeweils zuständigen Kommune hingewiesen. Diese Bescheinigung kann von den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung vorgelegt werden, um den Bezug von Wohngeld zu belegen.

Auch die Familienkassen verweisen in ihren Leistungsbescheiden auf die Möglichkeiten des BTP. Des Weiteren übersenden sie an die Leistungsberechtigten gesonderte Nachweise (siehe Anlage), die bei der Antragstellung der BTP-Leistungen vorgelegt werden können.

Ein Antrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Dieser kann somit schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Die Annahme eines unvollständig ausgefüllten Antrags darf nicht verweigert werden. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten kann allerdings die Benutzung von Antragsunterlagen für die Angabe von leistungserheblichen Tatsachen sowie die Vorlage bestimmter Unterlagen geboten sein (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I).

Wurde der Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt, so ist dieser gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I zur unverzüglichen Weiterleitung an den zuständigen Träger verpflichtet. In solch einem Fall gilt der Antrag zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er bei dem unzuständigen Träger eingegangen ist.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser sollte aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden.

Für den Rechtskreis des Vierten Kapitels des SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - gilt die Besonderheit, wie im Rechtskreis SGB II, dass der Bewilligungszeitraum rückwirkend ab dem Ersten des Monats der Antragstellung (§ 44 Absatz 1 SGB XII) beginnt.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Die Anträge werden für erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte im Jobcenter Limburg-Weilburg und für nicht erwerbsfähige SGB XII-Leistungsberechtigte sowie Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld im Sozialamt der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg ausgegeben.

Ebenso können die Formulare von der Homepage der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg - www.landkreis-limburg-weilburg.de - heruntergeladen werden.

Erforderliche Unterlagen:

Personen mit Bezug von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** haben ihrem Antrag einen aktuellen Bewilligungsbescheid beizufügen.

Bei Personen **im laufenden Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII** sind neben dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und den hierzu gehörenden Bescheinigungen etc. keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Personen mit geringem Einkommen, die keine der oben angeführten Leistungen beziehen, haben die für die Beantragung der entsprechenden Leistungsart (d.h. SGB II oder SGB XII) jeweils notwendigen Antragsunterlagen vorzulegen. Insbesondere sind dies:

- Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII
- Gültiger Personalausweis/Reisepass
- Aktueller Aufenthalt
- Wohnsitz-/Meldebescheinigung
- Aktuelle Einkommensnachweise
- Nachweise über Vermögen
- Mietvertrag und einen Nachweis über die aktuelle Miethöhe

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend)

1.3.1 Globalantrag

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaket bei Bundesministerin von der Leyen am 2. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit (siehe Abschnitt 7.2) für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate. Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden.

Es empfiehlt sich, dass nach Eingang eines Globalantrages die Betroffenen in einem Schreiben darüber informiert werden, dass grundsätzlich ein Anspruch auf BTP-Leistungen in einem bestimmten Zeitraum besteht und dass der genaue Bedarf konkretisiert werden muss. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Globalantrag erledigt hat, sofern tatsächlich kein konkreter Bedarf bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes geltend gemacht wird.

1.4 Bewilligungszeitraum

Die Leistungen sollten grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist – für den der Entscheidung zugrundeliegenden Bewilligungszeitraum (i. d. R. SGB II: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate; KIZ: 6 Monate) gewährt werden.

Die Prüfung zur Bewilligung von Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt durch die zuständige Familienkasse bzw. Wohngeldstelle. Bei der Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides bzw. einer Bescheinigung mit einem gültigen (laufenden) Bewilligungszeitraum entfällt von Seiten der Jobcenter bzw. Sozialämter eine weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Daraus ergibt sich, dass während eines laufenden Bewilligungszeitraumes von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld ein Antrag auf Leistungen nach dem BTP grundsätzlich zu gewähren ist, sofern die weiteren Voraussetzungen (z. B. eine Klassenfahrt entspricht den schulrechtlichen Voraussetzungen) vorliegen.

Im BKGG stellt die Regelung des § 5 Abs. 1 BKGG sicher, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei der Leistungsbewilligung ist die Rückwirkung des Antrags für einen Zeitraum von 4 Jahren zu beachten, jedoch längstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BTP am 01.01.2011.

1.5 Leistungsarten (Kostenerstattung)

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 a SGB XII werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies geschieht insbesondere durch Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter. Nur für den persönlichen

Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden Geldleistungen an den Leistungsberechtigten erbracht.

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen eine nachträgliche Erstattung bzw. vorherige Übernahme von Auslagen, die Berechtigte für Bildungs- und Teilhabeleistungen selbst tätigen, nicht ausdrücklich vorsehen, ist eine solche unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Hessische Sozialministerium hat hierzu mit Schreiben vom 25. Januar 2012 folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzlich sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausschließlich als Sach- und Dienstleistungen zu erbringen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II); nur für Schulbedarf und Schülerbeförderung ist bundesgesetzlich ausdrücklich die Geldleistung vorgesehen.

Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung erfasst allerdings besondere Fallkonstellationen nicht, in denen nur eine zweckgebundene Zahlung an den Leistungsberechtigten möglich ist, um den Zweck der gesetzlichen Bestimmung zu erreichen. In begründeten Einzelfällen kann daher eine Erstattung von Aufwendungen erfolgen.

Eine solche Kostenerstattung ist jedoch nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber die Sach- und Dienstleistung unter anderem festlegte, damit Berechtigte grundsätzlich nicht gezwungen sind, in finanzielle Vorleistung zu treten, und ihnen nicht das Risiko aufgebürdet wird, Ausgaben im Vorgriff zu tätigen, deren erwartete Bewilligung durch die zuständige Behörde anschließend schlechterdings nicht erfolgt.

Die Beratung und Unterstützung der Berechtigten sowie Zusammenarbeit mit Anbietern entsprechend § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB II ist nur bei vorheriger Antragstellung durchführbar.

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrags,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrags oder
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Soweit in darüber hinaus gehenden, einzelnen Fallgestaltungen eine nachträgliche Erstattung bzw. vorherige Übernahme von Aufwendungen zu prüfen ist, müssen – bei Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze – folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistung nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,

- zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung/Maßnahme und tatsächlicher Geldfluss an Anbieter/Schule/Lehrkraft,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung oder des Gutscheins ohne Verschulden der/des Berechtigten und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Diese Voraussetzungen liegen beispielsweise vor

- bei einem eintägigen Ausflug, für den ein Unkostenbeitrag von der Lehrkraft in bar eingesammelt wird und eine Möglichkeit zur Überweisung auf ein Bankkonto nicht besteht.

Hingegen liegen diese Voraussetzungen beispielsweise nicht vor

- bei einer Klassenfahrt, die mit längerem Vorlauf angekündigt wurde und der Teilnahmebeitrag auf ein Bankkonto zu zahlen ist, so dass die rechtzeitige Antragstellung für die Sachleistung möglich wäre;
- bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrags erfordert, eine Bescheinigung der Schule benötigt und besondere Anforderungen an die Anbieter stellt;
- bei der Teilnahme an der Mittagessensversorgung in der Schule, über die nicht kurzfristig zu entscheiden ist.

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Für den Nachweis der verauslagten Aufwendungen gilt § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 Satz 1 SGB XII. In der Regel stellt die Kostenerstattung bzw. -übernahme eine Begründung dar, einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung zu verlangen, da sie von der gesetzlichen Vorgabe der Sach- und Dienstleistung abweicht.

Die Frage der nachträglichen Erstattung ist im Bereich des § 6b BKGG von besonderer Relevanz. Erst nach Bewilligung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes ist eine Bescheidung von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglich und erfolgt dann häufig rückwirkend, da zwischenzeitlich oft schon Aufwendungen für solche Leistungen von den Berechtigten verauslagt worden sind. Für die Prüfung sollen die oben genannten Mindestvoraussetzungen regelmäßig angewendet werden. Da an den Bewilligungszeitraum der Grundleistung anzuknüpfen ist, kommt dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besondere Bedeutung zu.

Falls ein Anbieter nur Barzahlung akzeptiert, soll der kommunale Träger entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII darauf hinwirken, dass die Abrechnung als Sach- und Dienstleistung übernommen wird oder auf andere geeignete Anbieter verwiesen werden kann.

Sofern bei der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht (Hessisches Sozialministerium) kein Grund zur Beanstandung.

1.6 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte („Minderbemittelte“)

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten („Minderbemittelten“). Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 EUR
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 EUR für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen.

Auch die „Schwellen“-Haushalte aus dem Rechtskreis des SGB XII sind auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld oder Kinderzuschlag hinzuweisen. Aufgrund der generell sehr geringen Antragszahlen im SGB XII liegen momentan jedoch keine Erfahrungswerte zu den Anträgen von „Schwellen“-Haushalten - die dem Rechtskreis SGB XII zuzuordnen sind - vor.

Berechnungsbeispiel: Schul-/Kita-Ausflüge und Klassen (bzw. Kita-)fahrten in der Bedarfsberechnung (§ 28 Abs. 2 SGB II iVm § 5a Alg II-VO)

Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,- € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3 €) KEINEN Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des Ausfluges in voller Höhe übernommen, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,- € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,- €, zzgl. 3,- € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,- € kostet) => 803,- €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,- € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,- € übernehmen wir die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,-€).

Bei mehrtägigen Klassen (bzw. Kita-)fahrten (§28 Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß §5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich

(fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6tel der tatsächlichen Klassen (bzw. Kita-)Fahrtkosten angesetzt.

=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragsteller genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt werden keine Leistungen gewährt.

=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach §28 in Höhe von 800,-€ im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 1.5.11 (die regulär 300,- € kostet Rechnung: $300/6= 50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,- € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,- € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,-€) übernommen.

Beispielfall zum Einkommenseinsatz bei Leistungen nach § 28 SGB II

Sachverhalt: Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.500,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 300,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 150,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2011 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2	
0,00 €	Klassenfahrt	210,00 €	
20,00 €	Schulusflug	14,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	1 € bereits abgezogen
8,00 €	Sportverein	8,00 €	

Berechnung des Einkommenseinsatzes

150,00 €	Einkommensüberhang	150,00 €	
3,00 €	Schulusflug	3,00 €	§ 5a Nr. 1 ALG II-VO
147,00 €	verbl. Einkommensüberhang	147,00 €	
0,00 €	Klassenfahrt (210,00 : 6)	35,00 €	§ 5a Nr. 2 ALG II-VO
147,00 €	verbl. Einkommensüberhang	112,00 €	
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €	
77,00 €	verbl. Einkommensüberhang	42,00 €	
45,00 €	Nachhilfe	0,00 €	
32,00 €	verbl. Einkommensüberhang	42,00 €	
48,00 €	Mittagessen	60,00 €	§ 5a Nr. 3 ALG II-VO

16,00 €	<i>Anspruch</i>	18,00 €	
8,00 €	Sportverein	8,00 €	
24,00 €	Gesamtanspruch	26,00 €	

1.7 Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG

1.7.1 Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG

Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten die sog. Analogleistungen SGB XII. Daher ist auch in der Rechtsfolge § 34 SGB XII unmittelbar anzuwenden, so dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gewähren sind.

1.7.2 Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG

Grundsätzliches

Gemäß § 6 AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind (Grundleistungen), sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen (vergleiche Schreiben des HSM vom 22. August 2011). Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Die Entscheidung muss rechtsfehlerfrei erfolgen.

Es ist somit grundsätzlich möglich, für Grundleistungsempfänger folgende Leistungen entsprechend dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des § 6 Abs. 1, 3. Alternative AsylbLG zu gewähren, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen

- a) Kostenübernahme für Schulausflüge und Klassenfahrten
- b) Beförderung von Kindern zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c) Finanzierung von erforderlichem Schulaufwand
- d) Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Schulen
- e) Erforderliche Lernförderung

Besonderes Bedürfnis

Es ist zunächst zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall ein besonderes Bedürfnis, d.h. ein hervorgehobenes, existenzielles Bedürfnis des Minderjährigen vorliegt. Ist lediglich ein Bedürfnis des täglichen Lebens gegeben, so führt dies zu keinem Leistungsanspruch BuT auf der Grundlage des § 6 AsylbLG.

Gebotenheit

Es sind nur solche Leistungen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AsylbLG erfasst, die objektiv für die Erfüllung des besonderen Bedürfnisses notwendig sind. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungen bei objektiver Betrachtung zwingend notwendig sind oder ob auf diese Leistung ohne Unterschreitung des Existenzminimums verzichtet werden kann. Dabei ist u.a. die voraussehbare Aufenthaltsdauer des leistungsberechtigten Kindes in die Prüfung einzubeziehen (vgl. auch Hohm § 6 AsylbLG, Rn. 177ff.)

und zu prüfen, ob die konkrete Leistung mit der Aufenthaltssituation im Einzelfall und mit dem Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbar ist. Lernfördernde Hilfen können nur gewährt werden, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und zu erwarten ist, dass mit der Nachhilfe das Klassenziel erreicht wird. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu prüfen, welche Leistung bzw. welche Leistungshöhe konkret zu gewähren ist.

Hinweis: Der Bund prüft derzeit eine Gesetzesinitiative zur Änderung des AsylbLG, um Kindern, die Grundleistungen beziehen, einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzusprechen.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG sonstige Leistungen erhalten, wenn sie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (Kinder im Sinne des AsylbLG sind alle noch nicht volljährigen Familienangehörigen) geboten sind.

Bisher wurden diesen Berechtigten Leistungen anlässlich der Aufnahme an einer Schule, der Einschulung und ggfls. auch bei einem Schulwechsel gewährt.

Aufgrund der Entscheidung von Herrn Landrat Michel sind nach der Kommentierung zu § 6 AsylbLG im Vergleich mit § 34 SGB XII folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 AsylbLG analog § 34 SGB XII möglich:

- für Schüler/innen die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten (für Kinder in Kindertageseinrichtungen findet man für diese Leistungen in § 6 AsylbLG nur schwerlich eine Rechtsgrundlage)
- die Schulbedarfspauschale für Schüler/innen
- die Kosten der Schülerbeförderung, die im Sinne des § 161 HSchG notwendig sind und nicht von anderer Stelle übernommen werden

Diese Leistungen könnten Schülern/innen nach § 6 AsylbLG bis zur Volljährigkeit, aber nicht darüber hinaus gewährt werden.

Der Zielsetzung des AsylbLG widersprechen würde die Übernahme von Kosten für:

- ein- und mehrtägige Ausflüge in KiTa´s
- eine angemessene Lernförderung
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder KiTa
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für die hier genannten Leistungen findet sich keine Rechtsgrundlage, so dass entsprechende Anträge abzulehnen wären.

1.8 Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen für Schulfahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

1.8.1 Besuch einer allgemeinbildenden Schule

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

Der Besuch einer Vorschule löst keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 28 SGB II/§34 SGB XII aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

Die Vorklasse dagegen ist Teil der Grundschule nach § 18 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz. Kinder, die die Vorklasse besuchen, haben Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II/34 SGB XII.

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II/§34 SGB XII.

1.8.2 Besuch einer berufsbildenden Schule

Anspruch auf die zusätzlichen Leistungen für die Schule besteht für Schülerinnen und Schüler in der

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsaufbauschule,
- in der Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),

- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium,
- in der Berufsoberschule,
- in der Fachschule,
- in der Fachakademie;
- einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen nur Kindern bzw. Jugendlichen zu, die

- zum Stichtag mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- zum Stichtag selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Bitte beachten:

Kinder die individuell nicht anspruchsberechtigt sind, erhalten die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund § 6b BKGG.

1.8.3 Schülerinnen und Schüler im Haushalt der Eltern

Mindestens ein mit der Schülerin/dem Schüler im Haushalt lebender Elternteil muss zum Stichtag Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, d. h. es muss ein Anspruch auf

- Regelleistung und/oder
- Mehrbedarfe und/oder
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

bestehen.

Der darlehensweise Bezug dieser Leistungen schließt den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht aus. Dies gilt nicht, wenn das Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II (§ 38 SGB XII) gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

Wird ausschließlich ein Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 2 oder 3 SGB II bezogen, besteht kein Anspruch auf die Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Auch wenn der Eintritt von Sanktionen dazu führt, dass am Stichtag keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden können.

Dies gilt nicht, sofern auch unabhängig davon zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen würde (z. B. Erzielung eines den Bedarf deckenden Einkommens bzw. einzusetzenden Vermögens während des Sanktionszeitraumes).

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts muss bei mindestens einem mit der Schülerin/dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil vorliegen. Ausreichend ist auch, wenn der zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner des Elternteils (Stiefelternteil) einen Leistungsanspruch hat, der leibliche Elternteil selbst aber von Leistungen ausgeschlossen ist.

Unbeachtlich ist hingegen, ob die Schülerin/der Schüler selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat (z. B. kein Anspruch bei Bedarfsdeckung durch Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld). Anspruchsinhaber ist immer die Schülerin/der Schüler. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann nur einmal besteht, wenn sich die Schülerin/der Schüler abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält. In diesem Fall sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe in den Bewilligungsbescheid des Elternteils aufzunehmen, bei dem sie/er sich am Stichtag aufhält.

Es ist unerheblich, ob der Elternteil Arbeitslosengeld II oder als erwerbsunfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld bezieht. In Fällen, in denen beide Eltern erwerbsunfähig sind, kann ein Anspruch auf die Leistung nur bestehen, wenn die Schülerin/der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet hat und selbst erwerbsfähig ist; der SGB II-Leistungsbezug der Eltern bzw. des Elternteils wird dann über die Schülerin/den Schüler und die um sie/ihn zu bildende Bedarfsgemeinschaft hergeleitet. Bei nicht erwerbsfähigen Kindern kann in diesen Fällen ein Anspruch nach § 34 SGB XII gegeben sein.

Besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens einen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil, sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe gleichwohl zu gewähren, weil der Leistungsanspruch der Schülerin/des Schülers ausreicht. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn der Elternteil nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossen ist oder wegen eines bedarfsdeckenden Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII keinen Anspruch auf Sozialgeld hat.

Gleiches gilt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebende(r) Schülerin/Schüler ohne ihre/seine Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine erwerbsfähige Schülerin/ein erwerbsfähiger Schüler im Haushalt der Eltern ein eigenes Kind erzieht.

1.8.4 Schülerinnen und Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern

Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Haushalts der Eltern leben oder leben wollen, haben Anspruch auf die Leistung für Bildung und Teilhabe. Darüber hinaus muss die Schülerin/der Schüler zum Zeitpunkt des Bedarfes für Bildung und Teilhabe einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Ein Anspruch anderer, mit der Schülerin/dem Schüler in einem Haushalt lebender Personen, ist nicht ausreichend.

Nachweise

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung, wenn zu diesem Zeitpunkt das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet war, erforderlich.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderungskosten werden mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauf folgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- Sinn und Zweck der Leistung,
- Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist individuell festzusetzen.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 u. Abs. 4 – 7 SGB II sind gesondert zu beantragen.

Bei Mittagsverpflegung und Ausflügen der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind die vorstehenden Richtlinien analog anzuwenden.

2. Ausflüge und Klassenfahrten

Nicht relevant für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für Schul- und Kindertageseinrichtungsfahrten ist, wie viele Fahrten pro Schul- oder Kalenderjahr

stattfinden. Eine Begrenzung auf nur eine Fahrt bzw. einen Ausflug pro Jahr oder Halbjahr sieht das Gesetz nicht vor.

2.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine/n Schüler/in handelt. Schüler/innen sind Kinder bzw. Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II, nur den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren nennt § 34 Abs. 1 SGB XII). Soweit es sich um Schüler/innen handelt, besteht nach § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII nur ein Anspruch bezüglich der Aufwendungen für „Schulausflüge“ und „mehrtägige Klassenfahrten“, also Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, nicht aber anderer Einrichtungen (z.B. Tages- bzw. Jugendhilfeeinrichtung). Bei Kindern, die keine Schüler/innen sind und eine „Kindertageseinrichtung“ besuchen, werden Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten entsprechend berücksichtigt. Als Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII i.V.m. § 25 HKJGB anzusehen, also u.a. Krippen, Kindergärten, altersübergreifende Tageseinrichtungen.“

Auch für Kinder, die sich in der Kindertagespflege befinden (vergl. Bundestags-Drucksache 17/4095, Seite 39), können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge übernommen werden.

Eine Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte ist nicht möglich.

2.2 Eintägige Ausflüge

Im Rahmen des BTP werden für alle Anspruchsberechtigten die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII) übernommen.

Bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen erfolgt in der Regel die Benachrichtigung der Eltern über einen Elternbrief. Aus dem Elternbrief ergeben sich in der Regel Ziel, Datum, Zeiten der An- und Abreise sowie Kostenhöhe des Ausflugs. Eine Überweisung ist auch hier grundsätzlich nur auf das Konto des Anbieters (z. B. Schule, Kita, Klassenlehrerin, Reiseveranstalter etc.) möglich.

Ausflüge von Horten und sonstigen Betreuungseinrichtungen fallen bei Schüler/innen nicht unter diese Rechtsgrundlage! Diese können im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden (siehe Abschnitt „7.6 Freizeiten“).

2.3 Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten

Im Rahmen des BTP sind für Schülerinnen und Schüler die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. – diese Regelung gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt war bereits vor dem 01. Januar 2011 möglich, so dass zu dieser Thematik viele Entscheidungen diverser Sozialgerichte vorliegen. Eine Orientierung an diesen ist hier daher möglich.

Auch sind die Kosten für internationale Begegnungsfahrten oder Fahrten im Austausch mit Partnerschulen zu übernehmen. Sofern die Fahrt zum normalen Schulalltag der jeweiligen Schule gehört.

Allgemein

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schüler im Klassenverband teilnehmen werden und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien, Schüleraustauschfahrten von bis zu 4 Wochen (gem. Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahren“) unter diesen Begriff fallen und schließt u. a. auch sog. Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

Die tatsächlichen Kosten mehrtägiger Klassenfahrten sind ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Sobald die Schule den Eltern mitteilt, dass eine Klassenfahrt veranstaltet wird, und dies mit dem Schulstempel auf dem Antragsformular bestätigt bzw. vom Schulleiter eine entsprechende Genehmigung für die Durchführung der Klassenfahrt erteilt wurde, ist von der Einhaltung der schulgesetzlichen Bestimmungen auszugehen. Entsprechende Beschlüsse zu Klassenfahrten könnten gegebenenfalls ausschließlich von den Eltern der betroffenen Schüler angezweifelt werden.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden (z. B. Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.) sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

Vorbereitende Tagesveranstaltungen

Unter den Begriff Klassenfahrt können mehrtägige Wanderfahrten oder Studienfahrten gefasst werden, soweit sie schulisch veranlasst sind. Selbst Fahrten ins Ausland kommen in Betracht. Ebenso vorbereitende Kursfahrten und Schüleraustausche im

Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Verweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung B4 AS 204//10R nach Erscheinen der Volltextversion).

Nach dem Urteil des BSG vom 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R gilt folgenden Leitorientierung: Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (hier vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt.

Um klarzustellen, dass die Veranstaltung von der Schule veranlasst ist, kann eine Bestätigung der Schule eingeholt werden, die belegt, dass die Veranstaltung der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit). Die Entscheidung des BSG vom 23.03.2010 erging nach der alten Rechtslage. Nach neuer Anspruchsgrundlage sind auch eintägige Klassenfahrten umfasst. Gegenfalls wäre eine Veranstaltung, wie die im Fall zugrundeliegende, nunmehr auch (hilfsweise) hierüber abzudecken.

Folgekosten

Im eng begrenzten Rahmen kann es erforderlich sein, Ausrüstungsgegenstände, die zur Teilnahme an der Klassenfahrt notwendig sind zusätzlich zu übernehmen, wenn ohne eine Übernahme dieser Kosten eine Teilnahme scheitern würde (so LSG NRW Beschluss vom 20.04.2008L 20 B 8/08 AS ER – siehe Anlage). Gleiches kann beispielsweise auch für (kostenangemessene) Ausleihgebühren für eine Ski-Ausrüstung im notwendigen Umfang gelten.

Umfasst sind aber nur die durch die Veranstaltung veranlassten Aufwendungen. Dazu gehören neben dem Transport, der Unterbringung und Verpflegung auch Eintrittsgelder. Ebenfalls dazu zu zählen ist eine für den Ausflug notwendige Ausstattung und Schutzkleidung. Eine Ausstattung wird allerdings nicht bereits dadurch zu einem notwendigen oder schulisch veranlassten Gebrauchsgegenstand oder Bekleidung, wenn diese in einer an die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Beginn der Fahrt verteilten „Packliste“ aufgeführt ist. Durch die Veranstaltung veranlasst ist unter Umständen auch nur eine zeitlich begrenzte Notwendigkeit der Nutzung bestimmter Gegenstände. Daher kommt statt einer Neuanschaffung auch die Übernahme von Mietkosten, z.B. für Ski-Ausrüstung, in Betracht.

Eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, scheidet grundsätzlich aus. Dies gilt beispielsweise für Taschengeld für zusätzliche private Ausgaben, Proviant, jahreszeitübliche Bekleidung, etc. (LSG B-W vom 26. Oktober 2010 L 13 AS 678/10, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Februar 2008 - L 20 B 8/08 AS ER - FEVS 59, 421-423 = Breith 2008, 878-881 = jurisRdnr. 14; tendenziell ebenso BSG a.a.O. jurisRdnr. 14; a.A. Lang/ Blüggel in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 23 Rdnr. 111; Rothkegel in Gagel SGB III/ SGB II, § 23 SGB II Rdnr. 72).

Ebenso wenig zu erstatten sind Aufwendungen für Utensilien, die nicht kausal auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Das Abgrenzungskriterium, ob diese auch nach der Klassenfahrt im täglichen Leben gebraucht werden könnten, ist ungeeignet. Denn dies trifft praktisch auf alle anlässlich einer Fahrt beschafften Gegenstände zu. Entscheidend ist vielmehr, ob ein bestimmter Bedarf unmittelbar „zum Mitmachen“

bei der Veranstaltung bzw. ihren obligatorischen Programmpunkten besteht. Allein dies entspricht der gesetzgeberischen Intention des Bildungspakets. Verfügt der Leistungsberechtigte nicht über einen „zum Mitmachen“ notwendigen oder diesem vergleichbaren Gegenstand, so sind in angemessenem Maß, Mittel für dessen Beschaffung bereitzustellen. Dies trifft z.B. auf warme Unterwäsche für eine Skifahrt oder Wanderschuhe für einen Wanderausflug zu.

Aufwendungen für Gegenstände, die lediglich bei Gelegenheit der Fahrt beschafft werden, sind ebenfalls nicht als Bedarf i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II anzuerkennen, sondern aus der Regelleistung zu bestreiten. Das trifft üblicherweise auf jahreszeitangemessene, normale Straßenbekleidung zu.

Höchstgrenzen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums

Das Hessische Kultusministerium hat einen Erlass zu den „Schulwanderungen und Schulfahrten“ erlassen. Dieser wurde zuletzt am 07. Dezember 2009 geändert. Der Erlass kann im Internet auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter Schulrecht A-Z heruntergeladen werden. Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten, z. B. Eintrittsgelder) je Schülerin und Schüler definiert. Diese betragen:

Inlandsfahrten	150,00 €
Auslandsfahrten	225,00 €

Eine längerfristige Ansparung der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

Inlandsfahrten	300,00 €
Auslandsfahrten	450,00 €

Die aufzubringenden Gesamtkosten dürfen sich jedoch nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen orientieren, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. **Von daher ist der Beschluss der Elternvertretung (Elternabend) für die tatsächliche Höhe der Kosten für eine Klassenfahrt verbindlich.** Dies bedeutet, dass das Votum der Eltern entscheidend ist und der Erlass des Kultusministeriums lediglich eine Orientierung darstellt. Die von der Elternvertretung beschlossene tatsächliche Kostenhöhe für eine Klassenfahrt ist von daher zu übernehmen.

Zahlungszeitpunkt und Ratenzahlung

Grundsätzlich sollten die Kosten für eine Klassenfahrt zur Verwaltungsvereinfachung rechtzeitig zum Fälligkeitstermin in einer Summe gezahlt werden. Eine Zahlung in Raten ist jedoch zu berücksichtigen, sofern eine solche verbindlich vorgegeben ist.

3. Schulbedarf

3.1 Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind erhalten einen Pauschalbetrag für den persönlichen Schulbedarf. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen sich hier auf Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

3.2 Allgemein

Nach § 28 Abs. 3 SGB II werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 70,00 EUR zum 1. August und 30,00 EUR zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Stichtag leistungsberechtigt sind. Der Schulbedarf wird als Geldleistung gewährt. Ein separater Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Bezüglich § 34 Abs. 3 SGB XII ist zu beachten, dass hier keine Stichtage genannt sind, sondern entsprechend „Monat, in dem der erste Schultag liegt“ bzw. „Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt“ nach dem Gesetzeswortlaut relevant sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf die Schulbedarfspauschale nach § 6b BKGG haben, muss – im Unterschied zu den SGB II-Beziehern - ein schriftlicher Antrag gemäß § 9 Abs. 3 BKGG gestellt werden.

Der Schulbedarf wird nach § 77 Abs. 7 SGB II (siehe auch § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG) bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII erstmals zum 01. August 2011 gewährt. Dies ist weiterhin besonders im Bereich BKGG für den Fall einer rückwirkenden Gewährung zu beachten.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Schulbesuch

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn die Schülerin/der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

Das Schulbedarfspaket steht nur Schülerinnen und Schülern zu, die

- zum 1. August des jeweiligen Jahres mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Ausnahme § 6b BKGG- individuell durch Wohngeldgewährung nicht bedürftig) hat oder
- zum Stichtag selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/ oder BAB

Ausgeschlossen von der Leistung sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe; die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird das Schulbedarfspaket gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Antragstellung und Entscheidung

Der Antrag für das Schulbedarfspaket gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher in der Regel entbehrlich.

Kinder und Jugendliche, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bekommen wie im SGB II 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines Jahres ausgezahlt, müssen diese Leistungen allerdings extra beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Die Entscheidung über das Schulbedarfspaket ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. Februar bzw. den 1. August einschließt, wenn nach Einschätzung der Grundsicherungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. Februar bzw. zum 1. August mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden. Ist die Schülerin/der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 SGB II nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die Leistung sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Februar bzw. August des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

Auszahlung

Die Höhe der Leistung beträgt für jeden Schüler 100 Euro. Sie wird als Zuschuss in zwei Teilbeträgen á 30 und 70 Euro gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so kann auch das Schulbedarfspaket nur darlehensweise erbracht werden.

Werden von anderen Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u. ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II anzurechnen.

Kinder und Jugendliche im SGB XII- Wohngeld oder Kinderzuschlag-Bezug erhalten die erste Rate von 70 Euro für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt und die zweite Rate von 30 Euro für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Auf Verlangen des Jobcenters/Sozialamtes ist ein Nachweis über den Schulbesuch, d.h. eine Schulbesuchsbescheinigung, vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung (Kassenbelege) verlangt werden.

4. Schülerbeförderungskosten

4.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Schülerbeförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen sich hier auf Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

4.2 Allgemein

In vielen Fällen schließen die Leistungen für Schülerbeförderung nach den SGB II und XII nahtlos an die kommunalen Leistungen nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) an. Daher erscheint es sachgerecht, für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in §§ 28 Abs. 4 SGB II und 34 Abs. 4 SGB XII die konkreter gefassten Regelungen des HSchG heranzuziehen. Zudem wird empfohlen, bei der Bewilligung der Leistungen eine enge Abstimmung mit den für die Erbringung der Leistungen nach § 161 HSchG zuständigen Stellen zu suchen, damit von beiden Stellen einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abstimmung ist zudem notwendig, um Doppelbezüge zu vermeiden. Dies kann neben einer Beantragung bei beiden Stellen auch geschehen, wenn nach § 161 HSchG als preiswerteste Alternative Familienkarten für mehrere Kinder finanziert werden, die auch von älteren Geschwistern kostenfrei genutzt werden können. Um Doppelbezüge zu vermeiden und eine einheitliche Leistungspraxis herzustellen wird weiterhin dazu geraten, die Leistungsberechtigten zur Vorlage der letzten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide für Leistungen nach §161 HSchG aufzufordern.

4.3 Voraussetzungen

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges

Unter einem Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss zu verstehen. Nach dem HSchG werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen sowie das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an Berufsschulen oder Berufsfachschulen gewährt. Daher kommen Schülerbeförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor allem für den Besuch gymnasialer Oberstufen, Fachoberschulen und die Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht. Bei letzteren ist für die Prüfung der nächstgelegenen Schule zudem der gewählte Bildungszweig (z.B. „Wirtschaft und Verwaltung“) zu berücksichtigen. Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen haben hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung des Bildungsganges, da der gymnasiale Abschluss unabhängig von den gewählten Schwerpunkten letztlich eine allgemeine Hochschulreife attestiert.

Probleme bestehen vor allem bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule, da die angebotenen Berufszweige jährlich wechseln können. Es sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich. Die aktuell bestehenden Angebote können für nahezu sämtliche Berufsschulen im Internet recherchiert werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen lediglich für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule zu übernehmen. Dies kann jedoch nur gelten, wenn der/dem Leistungsberechtigten ein Besuch dieser Schule auch möglich ist. Ist dies beispielsweise mangels ausreichenden Kapazitäten nicht der Fall, müssen auch die Kosten für den Besuch der am zweitnächsten gelegenen Schule vollständig übernommen werden. Der Sachverhalt sollte durch die Schule oder das staatlichen Schulamt bestätigt werden.

In Einzelfällen, z.B. beim Bestehen sprachlicher Lernstörungen, kann der Besuch besonders spezialisierter Schulen erforderlich sein. Auch hierfür sind die Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine besondere Zuweisung durch das staatliche Schulamt, die aktenkundig gemacht werden kann.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, durch die Antragsteller Schulbescheinigungen vorlegen zu lassen, aus denen sich regelmäßig die Adressen der Schulen und die gewählten Bildungsgänge sowie die Bildungszweige ersehen lassen.

Auf Schülerbeförderung angewiesen

Es wird empfohlen, sich auch für die Bestimmung der Notwendigkeit der Schülerbeförderung an den Regelungen des HSchG zu orientieren. Für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe wird eine Beförderung als notwendig angesehen, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und/oder die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder ein

Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne die Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Eine ausschließliche Übernahme von Kosten für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sieht das BTP nicht vor. In Einzelfällen können auch die Kosten für die Fahrten mit einem Familien-PKW erstattet werden. Dies könnte beispielsweise bei Kindern und Jugendlichen der Fall sein, denen die Nutzung des ÖPNV nicht zuzumuten oder wenn ein Angebot des ÖPNV nicht vorhanden ist.

Erforderliche tatsächliche Aufwendungen

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten. Es wird empfohlen, als regelmäßig preiswerteste Alternative die Aufwendungen für Jahreskarten zu bewilligen. Bei vielen Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs sind Jahreskarten in monatlichen Raten zu zahlen, so dass auch beim Ausscheiden aus dem Hilfebezug keine Überzahlungen entstehen können.

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. Es wird empfohlen die Höhe der Entschädigung analog § 161 Abs. 4 HSchG nach den Regelungen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten (0,35 €/km, Stand 6/2011).

4.4 Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden die Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Grundsätzlich ist dabei die Anrechnung eines Eigenanteiles nur dann möglich, wenn die Schülerfahrkarte auch tatsächlich in der Freizeit benutzt werden kann.

Eine differenzierte Betrachtung der im Einzelfall tatsächlich regelbedarfsrelevanten Positionen und damit die Festsetzung eines konkreten Eigenanteils erscheint nahezu unmöglich. Dies liegt unter anderem daran, dass die in Abteilung 7 (Verkehr) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Daten nur unvollständig und sehr undifferenziert vorliegen. Die Kosten für Schülerbeförderung sind nicht explizit erfasst.

Es erscheint nicht zumutbar und sachgerecht, die Gesamtbeträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen, da die Kosten der Schülerbeförderung keinesfalls sämtliche Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen abdecken. Neben dieser Position müssen auch individuelle Fahrten oder beispielsweise der Betrieb eines Fahrrades sowie die Beteiligung an der Finanzierung eines durch die gesamte Familie genutzten PKW ermöglicht werden. Um eine Ungleichbehandlung zu Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, die in der Lage sind, die Schule fußläufig zu erreichen,

wird empfohlen, auf die Anrechnung eines Regelsatzanteils in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zu verzichten.

Bei der Entscheidung über die Anrechnung oder Nichtanrechnung eines Eigenanteiles sind jedoch unbedingt die regionalen Besonderheiten zu beachten. So können beispielsweise in Stadtgebieten Schülerfahrkarten auch in der Freizeit verwendet werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt auf die Anrechnung eines Eigenanteiles zu verzichten, da der Gesamtaufwand für den ÖPNV im Regelbedarf nicht exakt zu bestimmen ist (siehe Erste Empfehlungen zur Auslegung der neuen Regelungen im SGB II und XII sowie im Bundeskindergeldgesetz vom 7. Dezember 2011, Abschnitt 9.3 *Schülerbeförderung*, Seite 21)

Anrechnung regelbedarfsrelevanter Positionen im Rechtskreis § 6b BKGG

Im Bereich der Kinder im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld ist jedoch eine unterschiedliche Rechtsgrundlage zu berücksichtigen. Nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG **ist** ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes anzurechnen.

Wie bereits oben ausgeführt erscheint es aber nicht als zumutbar und sachgerecht, sämtliche Beträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen. Da in diesem Rechtskreis unabhängig vom Wohn- bzw. Schulort in jedem Fall ein Eigenanteil anzurechnen und gleichzeitig die umfassende Mobilität der Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schulzeit sicherzustellen ist, wird zur Verwaltungsvereinfachung hessenweit die Anrechnung von monatlich 5,00 € empfohlen.

In einer Antwort vom 23. Juni 2011 auf eine Schriftliche Frage hat der Staatssekretär im BMAS Andreas Storm jedoch betont, dass „nach Auffassung der Bundesregierung regelt § 6b Absatz 2 Satz 3 BKGG, dass bei der Bemessung der Leistung für die Schülerbeförderung ein Betrag in Höhe anzusetzen ist, wie er auch für Leistungsbechtigte nach SGB II und dem SGB XII zu berücksichtigen ist“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6272 vom 24. Juni 2011). Von daher geht die Bundesregierung grundsätzlich von einer Gleichbehandlung der unterschiedlichen Rechtskreise aus. Im Bereich BKGG soll also trotz unterschiedlicher Formulierung eine Anrechnung im Gleichklang mit den Bestimmungen des SGB II erfolgen.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten muss für jede Schülerin/jeden Schüler gesondert bei dem Jobcenter (für Leistungsbezieher nach SGB II) bzw. dem Sozialamt (für SGB XII-Leistungsbezieher) beantragt werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Schulbescheinigung beizufügen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorliegen, wird auf schriftliche Anfrage vom Amt für Jugend, Schule und Familie (Fachdienst Schülerbeförderung) geprüft und bestätigt.

Für die Anfrage ist der Vordruck –Schülerbeförderungskosten- zu verwenden, der in der Folge urschriftlich an das Jobcenter bzw. das Sozialamt zurückgesandt wird.

Nach Rücklauf des Vordrucks wird durch das Jobcenter bzw. das Sozialamt über die Leistungsgewährung entschieden und ein Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid erteilt. Sofern eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten erfolgt, werden die jährlichen Fahrtkosten auf einen Zeitraum von zwölf Monaten umgelegt und in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Bewilligung erfolgt längstens bis zum Schuljahresende.

Der Bewilligungszeitraum für SGB II- und SGB XII-Bezieher lehnt sich im Übrigen an die Bewilligung der laufenden Leistungen an und beträgt für SGB II-Bezieher maximal sechs Monate, für SGB XII-Bezieher maximal zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher wird auf die Dauer des vorgelegten Wohngeldbescheides/Kinderzuschlagbescheides begrenzt.

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die tatsächlichen Fahrtkosten nachzuweisen. Bei Schulabbruch oder sonstigen Änderungen, die nicht mitgeteilt wurden, sind die Leistungen zurückzufordern, falls der Leistungsanspruch entfallen ist.

Was ist zu beachten?

Die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung erbracht.

5. Lernförderung

5.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Lernförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsauschluss vor.

Dagegen ist in § 34 SGB XII keine Begrenzung auf ein Alter von bis zu 25 Jahren vorgesehen. Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 beziehen sich hier auf Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

5.2 Inhalte

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten „wesentlichen Lernziele“ zu erreichen“. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

In Hessen existiert der Begriff „wesentliche Lernziele“ weder im Hessischen Schulgesetz noch in einer Verordnung zum Gesetz. Schulrechtlich kann der Begriff daher nicht definiert werden. Im Hessischen Schulgesetz ist die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe als Klassenziel definiert. Lernziele werden dagegen curricular beschrieben und beziehen sich auf die inhaltlichen Ziele eines Faches, abhängig u.a. von der Jahrgangsstufe und der Schulform. Als „wesentliches Lernziel“ sollte nicht nur die Versetzung in das nächste Schuljahr angesehen werden, sondern auch die Erreichung des für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Abschlusses, u. a. um in Anschluss daran eine Berufsausbildung aufnehmen zu können (vgl. www.hessisches-kultusministerium.de/schulrecht, hier: VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1 Versetzungsregelung in den einzelnen Schulformen).

5.2.1 Förderschulen

Förderschulen nehmen Kinder mit erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigungen auf, sie sind durch eine individuelle und sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler gekennzeichnet. Förderschulen sind allgemeinbildende Schulen. Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen besuchen, können von daher durchaus Leistungen für Lernförderung nach dem BTP erhalten.

Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt Lernen folgen einem individuellen Förderplan. „Wesentliches Lernziel“ für diese Schülerinnen und Schüler ist - abweichend zu den Lernzielen der allgemeinen Schule – die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Aufhebung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung, wo dies möglich ist (§ 50 Abs. 4 HSchG). Kann die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Hinführung zum Hauptschulabschluss nicht umgesetzt werden, ist das Ziel der Berufsorientierte Abschluss (§ 7 Abs. 7 VOSB-E).

Die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll in begründeten Fällen „vorübergehende Lernschwächen“ beheben, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Auch an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist dies denkbar, beispielsweise um die Schülerin bzw. den Schüler für eine bereits absehbare Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Ziel der Rückführung in die Regelschule zu unterstützen oder das Erreichen eines berufsorientierten Abschlusses zu ermöglichen.

Unmittelbare schulische Angebote haben Vorrang. Inwiefern über die Förderangebote der Schule hinausgehende Lernförderung „geeignet und zusätzlich erforderlich“ ist, bedarf auch bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit dem Förder-

schwerpunkt Lernen besuchen, der Begründung im Einzelfall. Dies muss die prognostische Einschätzung der Lehrkraft aufzeigen.

5.3 Voraussetzungen

Außer der Erfüllung der individuellen leistungsrechtlichen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass über die Fach- bzw. Klassenlehrer/Lehrerin eine Bestätigung erfolgt, dass eine ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten „wesentlichen Lernziele“ zu erreichen. Die Möglichkeit Lernförderung in Anspruch zu nehmen, gilt gleichermaßen für Haupt- und Nebenfächer.

Die verlässlichste Aussage über den Leistungsstand einer Schülerin/eines Schülers ist das Zeugnis. Das Halbjahreszeugnis ist ein starkes Indiz für eine erforderliche Lernförderung.

Bereits nach den Herbstferien haben die entsprechenden Lehrkräfte erste Erkenntnisse über den Leistungsstand der jeweiligen Schülerinnen und Schüler erlangt. Diese Erkenntnisse können im Rahmen der Elternsprechtage oder im individuellen Gespräch den Eltern bereits frühzeitig mitgeteilt werden, so dass eine rasche Lernförderung möglich wäre.

Zu bedenken ist, dass eine Lernförderung nicht automatisch notwendig ist, wenn die Versetzung im vorhergehenden Schuljahr mit einer Nachprüfung erreicht werden konnte. Um die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor einer möglichen Diskriminierung zu schützen, muss dies sorgfältig überprüft werden.

Zusätzlich zur Vorlage des Zeugnisses sollen Klassen- bzw. Fachlehrer/innen Aussagen darüber treffen, ob

- das Erreichen der „wesentlichen Lernziele“ (z. B. die Versetzung bzw. der Erhalt des Kursniveaus in einer Integrierten Gesamtschule) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Lernförderung eine positive Entwicklungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Wahlangeboten der Schule zurückzuführen ist (der Leistungsausschluss kann aber durch Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung unbegründet sein).

Im Fall von Fehlzeiten und Fehlverhalten ist auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Schulsozialarbeit) zu verweisen.

5.3.1 Förderpläne

Förderpläne für einzelne Schülerinnen und Schüler sind nicht nur in den Förderschulen verbindlich (§ 6 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, www.hessisches-kultusministerium.de). Grundsätzlich sind diese in allen Schulformen bei Notwendigkeit individuell zu erstellen. Der Plan und die Maßnahmen sind mit den Eltern zu besprechen. Förderpläne werden von den Klassenkonferenzen (Klassenlehrer, Fachlehrer und Schulleitung) erstellt. Sie berücksichtigen die Situation des

einzelnen Kindes und dessen Leistungsstand. Jedes Staatliche Schulamt hat eine/n Beauftragten für Individuelle Förderung, mit deren/dessen Unterstützung ein standardisiertes Verfahren für den jeweiligen Schulamtsbereich erarbeitet werden kann.

In Fällen in denen eine umfangreiche Lernförderung nach dem BTP notwendig ist, wird die Erstellung eines Förderplans nötig.

5.4 Umfang der Lernförderung

Die Lernförderung sollte in einem „pädagogisch sinnvollen Zeitraum“ ermöglicht werden. Das heißt, dass eine Dauer von einem halben Jahr angemessen ist (sie sollte längstens bis zu den Sommerferien erfolgen), wobei der Bedarf im Einzelfall entscheidend ist. Falls demgegenüber eine langfristige Nachhilfe notwendig ist, empfiehlt es sich zu überprüfen, ob nicht eine grundsätzliche Überforderung des Kindes vorliegt und gegebenenfalls eine andere Schulform oder ein Wiederholung der Klasse zum Wohle des Kindes in Betracht gezogen werden könnte.

Um eine Überforderung zu vermeiden, sollte sich die Lernförderung auf 2 Fächer mit jeweils 2 Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) pro Woche beschränken. Eine Abweichung von diesem Grundsatz müsste aber in Ausnahmefällen möglich sein. In der Regel sollte eine Lernförderung erst ab dem 2. Schulhalbjahr einsetzen. In Einzelfällen kann eine Förderung bereits im Laufe des 1. Schulhalbjahres ermöglicht werden (vergleiche Abschnitt „5.3 Voraussetzungen“).

5.5 Osterferiencamps

Die „Osterferiencamps“ sind eine spezielle Form der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler der achten und neunten Klassen in Hessen. Die Camps finden als Intensivkurse ganztägig und mehrere Tage während der Osterferien statt. Das Konzept basiert auf der Mischung von Lernen in einem der drei Hauptfächer, Freizeitaktivitäten und Projektarbeit und wird vom Land Hessen finanziell unterstützt. Die Osterferiencamps gelten als kurzfristige Lernförderung und können demnach auf Antrag als Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anerkannt werden.

5.6 Finanzierung

Die Finanzierung orientiert sich an der zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag als Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff SGB VIII abgestimmten Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung. Zum Nachhilfeunterricht wird dort aufgeführt:

„Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 € (je Schulstunde)

2. Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 15,00 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.“

5.7 Nicht förderbar

Die Lernförderung darf nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts eingesetzt werden, ohne dass ein „wesentliches Lernziel“ gefährdet ist.

Die Übernahme der Kosten für eine Kombinationslösung von Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung ist nicht möglich. Die gezielte Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ist nur in Kleingruppen oder im Einzelunterricht wirklich effektiv. Dagegen ist die notwendige Förderung in einem bestimmten Unterrichtsfach im Rahmen einer allgemeinen Hausaufgabenbetreuung nicht sinnvoll. Auch die in den Ganztagschulen angebotene Hausaufgabenhilfe ist als Lernförderung nicht geeignet. Denn laut der „Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen“ vom 01. November 2011 sind die Schulen gehalten, „Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Stundentafel“ vorzuhalten (2.1.1).

Soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das BTP kompensiert werden.

Deutschkurse für Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Staatlichen Schulämter organisiert. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Für die „Seiteneinsteiger“ in höhere Klassenstufen werden in bestimmten Schulen Kurse eingerichtet. Die Vermittlung erfolgt über das jeweilige Staatliche Schulamt.

5.8 Umgang mit Teilleistungsschwächen

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie) oder Rechnen (Dyskalkulie) ist gem. der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (s. o.) eine Pflichtaufgabe der Schulen.

Die Diagnose, ob eine Legasthenie oder eine Dyskalkulie vorliegt (vgl. dazu „Hessische Empfehlungen zu Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie“, Stand 01. Januar 2011), wird nicht von Lehrkräften getroffen, da diese eine medizinische Diagnose ist.

Die Klassenkonferenz kann allerdings eine Teilleistungsschwäche feststellen und einen Nachteilsausgleich im Förderplan als Teil des Notenschutzes festlegen.

Außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt deshalb für die betroffenen Schülerinnen und Schüler regelhaft nur unter einer der folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Die Schule legt Art und Umfang der Förderung sowie den schulischen Förderplan dar und begründet den Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung zur Erreichung der „wesentlichen Lernziele“.
- Die Maßnahmen der schulischen Förderung sind abgeschlossen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gem. SGB VIII, weil die Schülerin/der Schüler nicht zu diesem Personenkreis gehört.

Die Fördermöglichkeiten des § 35a SGB VIII sind nicht zu überprüfen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler keine Legasthenie oder eine Dyskalkulie noch ein entsprechender Verdacht besteht. Sobald ein Verdacht vorliegt muss eine Prüfung erfolgen. Hierzu gibt es eine eindeutige Zuständigkeit der SGB VIII-Träger.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Die Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert beim Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II) bzw. Sozialamt (für SGB XII-Leistungsbezieher) beantragt werden.

Im Rahmen der Antragstellung muss eine Bestätigung der Schule vorgelegt werden, aus der die Notwendigkeit der Lernförderung hervorgeht.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung entschieden.

- Lernförderung hat zu ermöglichen, dass außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände aufgeholt werden können.
- Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, der sich am Lehrplan der Schule und am Klassen-/Leistungsstand des betroffenen Schülers/Schülerin orientiert. Mittels dieser Förderung soll der Anschluss an den Wissenstand der Klasse/Lerngruppe hergestellt werden.
- Lernförderung ist zeitlich befristet zu gewähren.

Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung sollte immer in Absprache mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt erfolgen.

Die Leistungen für Lernförderung werden vom Jobcenter bzw. Sozialamt per Kostenübernahmeerklärung oder Bewilligungsbescheid zugesagt und die Rechnung in der Folge durch Direktzahlung an den Anbieter beglichen.

Lernförderung ist im Regelfall als Gruppenleistung anzubieten. Der Vergütungssatz für Gruppen beträgt pro Unterrichtsstunde 9,00 € / 45 Min. pro Schüler/in. Einzellernförderung ist durch die Schule gesondert zu begründen.

Die übernahmefähigen Kosten für die Einzellerförderung werden analog den Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gem. § 39 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung (s. FRL § 39 SGB VIII A) festgesetzt.

Vor- und Nachbereitung wird nicht zusätzlich gewährt, sondern ist im Stundensatz mit enthalten.

Träger von Lernförderung können sein:

- Fördervereine der Schulen / als gemeinnützig anerkannte Träger der Jugendhilfe
- freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Ganztagsangebotes an Schulen.
- Oberstufenschüler mit entsprechendem Leistungsfach (bis Sekundarstufe I) sowie
- Studierende mit entsprechendem Studiengang (für Schüler in der Sekundarstufe II)
- Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft
- gewerbliche Anbieter (z.B. Institute, Lernzentren etc.)

Abgrenzung zu den Leistungen nach dem SGB VIII

Lernförderung im Sinne des § 34 Abs. 5 SGB XII bzw. § 28 Abs. 5 SGB II unterscheidet sich durch die zeitlich befristete und inhaltlich vorgegebene Vermittlung von Wissen von den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

Keine Lernförderung kann gewährt werden in Fällen, in denen das Jugendamt bereits Nachhilfe über vorrangige Leistungen, bspw. nach § 13 SGB VIII (sozialpädagogische Integrationshilfe) oder im Rahmen der Nebenleistungen nach § 39 SGB VIII (Unterbringung außerhalb des Elternhauses) gewährt oder diese Leistungen erbringen könnte.

6. Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas

6.1. Anspruchsberechtigte

Nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler,
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege

geleistet wird.

Voraussetzung für Schülerinnen und Schüler ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler

Erfasst werden hier unstrittig Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ihnen obliegenden Schulpflicht eine Ganztagschule oder eine weiterführende Schule besuchen, an der in schulischer Verantwortung in der Regel mit sächlicher Unterstützung des Schulträgers eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Sie gehören somit dauerhaft zum Kreis der Leistungsberechtigten bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

Davon zu differenzieren sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keine Ganztagschule besuchen, an der besuchten Schule aber ebenfalls ein Mittagessen im Zusammenhang mit einer angebotenen Nachmittagsbetreuung einnehmen können. Diese angebotene Nachmittagsbetreuung läuft in gemeindlicher bzw. kirchlicher Regie oder in sonstiger Trägerschaft (Betreuungsverein, Förderverein u. ä.), der Schulträger stellt allenfalls Räumlichkeiten, evtl. auch Sachkostenzuschüsse, zur Verfügung. Der Betrieb ist aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet. Auch diese Schülerinnen und Schüler gehören daher zum Kreis der dauerhaft Leistungsberechtigten.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII gilt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 2 (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen. Mit erfasst sind hier Tageseinrichtungen für Kinder.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen aufsichtsrechtlich nicht der Schule zugeordneten Hort besuchen, der zu den Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gehört, ist die Gewährung der Mehraufwendungen für das außerschulische Hortmittagessen auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage somit nur bis zum 31. Dezember 2013 möglich. Zu beachten ist die gesonderte Verbuchung von Mittagessen für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z.B. Mittagessen im Hort).

Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

Kinder im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind nur solche, die keine Schüler sind (vergleiche Abschnitt 2.1). Darunter fallen also in der Regel nur die Kinder im Vorschulalter.

Unter eine Tageseinrichtung fallen grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt. In Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horten und altersübergreifenden Tageseinrichtungen für Kinder) werden Kinder vom Säuglingsalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut. Nehmen Schulkinder an der Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtung teil, sind diese im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen den Schülerinnen und Schülern zuzuordnen.

Kindertagespflege bedarf einer Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt. Die Übernahme von Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung bedingt hier somit grundlegend das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis zur Anerkennung als Tagespflege – die Bestätigung über das Vorliegen einer solchen Erlaubnis kann beim Jugendamt eingeholt werden.

6.2. Vorrangigkeit des SGB II vor dem SGB VIII

§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII enthält die Aussage, dass die Leistungen nach diesem Buch Leistungen nach dem Zweiten Buch vorgehen. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht ein Leistungsanspruch betreffend den Rechtskreis SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

6.3. Wegfall der von der Karl-Kübel-Stiftung gewährten Aufwendungen für die Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen

Vom Land Hessen war bereits vor der Einführung des BTP ein Härtefonds zur Sicherstellung der Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen eingerichtet worden. Dieser wurde von der Karl-Kübel-Stiftung verwaltet. Diese nachrangigen Fördermittel stehen nach einer Übergangsregelung seit dem 01.07.2011 nicht mehr zur Verfügung. Bis zum 30.06.2011 hatten die an der Förderung teilnehmenden Schulen in den Sekretariaten die bedürftigen Schülerinnen und Schüler in Listen geführt.

6.4. Unterschiedliche Umsetzungsvarianten; Umgang mit dem Selbstbehalt von 1 €

Nach § 5a Nr. 3 der Arbeitslosen II / Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag zu berücksichtigen. Danach wird für ein Mittagessen ein Betrag von einem Euro berücksichtigt; für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt dies entsprechend.

Die Berücksichtigung des Eigenanteils von einem Euro pro Mittagessen bei der Gewährung von Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, die darin begründet sind, dass diese Leistung insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter zu erbringen ist. In der Praxis beinhaltet dies, dass der Eigenanteil vom Leistungsberechtigten üblicherweise direkt mit dem Essensanbieter abzurechnen

nen ist, der übersteigende Anteil des Mittagessenspreises aus SGB-Mitteln zu übernehmen und mit dem Anbieter abzurechnen ist.

Aufgrund der sehr differenzierten Abrechnungssysteme der einzelnen Essensanbieter

- die Schule kocht selbst,
- das Essensgeld wird im Klassenverband eingesammelt,
- die Essensanmeldung erfolgt per Internet mit Abbuchung der Kosten,
- die Essensanmeldung erfolgt über das Sekretariat der Schule mit Ausgabe von Essensmarken

(Aufzählung nicht erschöpfend)

mit seitheriger Abrechnung des jeweils vollen Essenspreises ist für die Umsetzung in der Praxis hier keine letztendliche Empfehlung möglich. Vielmehr wird die mit dem einzelnen Leistungsanbieter abzuschließende Vereinbarung im Vorfeld jeweils individuelle Lösungsmöglichkeiten erfordern, dabei ist auch eine Pauschalabrechnung möglich.

Bei Bedarf sollte hier die Mitarbeit der Schulsekretariate angestrebt werden; sie können vor Ort die Schnittstelle bilden zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter sowie als Anlaufstelle für die Schülerinnen und Schüler fungieren und somit wesentlich zur Beseitigung der bestehenden Problematik beitragen. Notwendig ist dazu die vorherige Abstimmung mit dem Schulträger; anzumerken ist hier, dass auch bei der seitherigen jetzt ausgelaufenen Abrechnung mit der Karl-Kübel-Stiftung sicherlich die Sekretariate eingebunden waren und die jetzige Einbindung von der Aufgabenstellung her vergleichbar ist.

Das abschließende Verfahren ist jeweils individuell mit dem einzelnen Anbieter zu regeln, dabei kommt sowohl die Gutscheinregelung, die Direktzahlung und auch eine pauschale Abrechnung zum Tragen.

Umsetzung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Die Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss für jede Schülerin/jeden Schüler (bzw. für jedes Kind) gesondert beim Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II) bzw. Sozialamt (für SGB XII-Leistungsbezieher) beantragt werden.

Der „Zuschuss“ zur Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Der Nachweis muss den Namen der Schülerin/des Schüler (des Kindes), den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters und den Zeitraum enthalten, für den die Schülerin/der Schüler (das Kind) angemeldet ist.

Die Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird per Gutscheinsystem mit nachträglicher monatlicher

Abrechnung umgesetzt bzw. abgewickelt. Konkret bedeutet dies, dass das Jobcenter Limburg-Weilburg bzw. das Sozialamt des Landkreises Limburg-Weilburg einen Bewilligungsbescheid erteilt und den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern (Kindern) einen Monatsgutschein ausstellt. Diesen Gutschein muss die Schülerin/der Schüler (das Kind) bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vorlegen und den Eigenanteil in Höhe von einem Euro für das Mittagessen bezahlen.

Vom Anbieter der Mittagsverpflegung wird die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch die Eintragung der Kosten für das Mittagessen (abzüglich des Eigenanteils) auf dem Monatsgutschein bestätigt. Nach Ablauf des jeweiligen Monats, kann der Anbieter der Mittagsverpflegung die entstandenen Kosten anhand des Gutscheines dem Landkreis Limburg Weilburg (Sozialamt) in Rechnung stellen.

7. Soziale und kulturelle Teilhabe

7.1 Anspruchsberechtigte

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII nur für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Als Bedarf können monatlich 10 Euro pro Kind berücksichtigt werden.

7.2 Ansparmöglichkeit

Die Bund-Länder-AG hat sich bezüglich einer Ansparmöglichkeit für Bedarfe der sozialen und kulturellen Teilhabe dahingehend geeinigt, dass mit der Stellung eines „Antrages dem Grunde nach“ (Globalantrag) eine Ansparphase beginnt, auch wenn der Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt anfällt und dann konkretisiert wird. Der Ansparzeitraum ist nicht auf einen Bewilligungszeitraum beschränkt, aber maximal auf 12 Monate und sollte nach Möglichkeit auf ein Kalenderjahr befristet sein. Diese Regelung gilt für alle Rechtskreise des BTP.

Damit wird auch der Gedanke des Gesetzgebers aufgegriffen, den monatlichen Betrag in Höhe von zehn Euro als Budget zu verstehen, dass den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

7.3 Anforderungen an Vereine, Musikschulen und weitere Organisationen

Leistungen sollten nur an geeignete Leistungsanbieter erbracht werden. Die Eignung ist vorhanden, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger zusammen, so gilt er ebenso als geeignet.

Handelt es sich nicht um einen der vorgenannten Leistungsanbieter so kann ein Verweis auf § 52 Abs. 2 Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit i. S. d. Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung) innerhalb der Satzung ein Anhaltspunkt für seine Geeignetheit sein.

Bei Gewerbetreibenden sollte die gültige Gewerbeerlaubnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Anbieter nur Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass sie

- nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder
- das Kindeswohl gefährden.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt eine Gesamtverantwortung für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen sicher, dass „ungeeignete“ Vereine keine öffentliche Förderung erhalten. Inwiefern solche Vereine vorhanden sind, sollte mit dem Jugendamt abgeklärt werden.

Ein Verein kann verboten werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Vereinsgesetz). In der Verfügung wird die Auflösung des Vereins angeordnet. Verbotsbehörden sind die oberste Landesbehörde bzw. das Bundesministerium des Innern. Sollten Verstöße bezüglich Jugendgefährdung festgestellt werden, beziehen sich diese immer auf das Vergehen von Einzelpersonen. Ein daraus folgendes Verbot eines Vereins ist nur schwer vorstellbar.

Die Leistungsanbieter sind darauf hinzuweisen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

7.4 Mitgliedsbeiträge

Die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch eine Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit entstehen. Der im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, der Deutschen Sporthochschule Köln und des Deutschen Olympischen Sportbundes herausgegebene Sportentwicklungsbericht 2009/2010 geht bei der Hälfte aller Sportvereine von jährlichen Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen von 25,00 € bis 30,00 € im Jahr aus.

Fahrtkosten gehören jedoch nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Auch die Beiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten von Vereinen (z. B. Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen, Mutter-Kind-Gruppen) können im Rahmen von Mitgliedsbeiträgen übernommen werden. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins können auch Kursgebühren übernommen werden:

„Mithin sind auch Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen. Es ist allgemein üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder, aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können. Insbesondere Kinder sind bekannt dafür, ihre Interessen gelegentlich zu ändern und diverse Teilhabeleistungen nur für kürzere Zeit in Anspruch zu nehmen. Dass diese Vorgehensweise vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung entnehmen.“

(Deutscher Verein, Erste Empfehlungen zur Auslegung der neuen Regelungen im SGB II und XII sowie im Bundeskindergeldgesetz vom 7. Dezember 2011, Abschnitt 9.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Seite 29)

In einem aktuellen Urteil hat das Sozialgericht Darmstadt entschieden, dass die Kosten zur Teilnahme an einem Babyschwimmkurs zu gewähren sind (Az.: S 1 AS 1217/11 vom 27. März 2012). Von daher sollten die Kosten für Kurse von Vereinen und Verbänden die sich speziell an jüngere Kinder richten (z.B. Babyschwimmen, Wassergewöhnung, Seepferdchen) übernommen werden.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen nicht einzuschränken. In den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit kann ein Verein, Organisation oder eine kirchliche Einrichtung frei ausgewählt werden. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

Der Jahresbeitrag und eine ggf. anfallende Aufnahmegebühr für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 60 € (SGB II) bzw. 120 € (SGB XII und Wohngeld) gewährt werden.

7.5 Künstlerisch-kulturelle Bildung

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (zum Beispiel Museumsbesuche) entstehen.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Unter die Angebote der kulturellen Bildung fallen auch Sprachkurse.

Der im Gesetz aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Diese haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung.

Fahrtkosten gehören jedoch nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen auch in diesem Bereich nicht einzuschränken. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben.

7.6 Freizeiten

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Freizeiten“ gibt es nicht.

Durch die Leistungsgewährung bei der Teilnahme an Freizeiten sollen die bereits bei den Ausführungen zu den Mitgliedsbeiträgen angeführten Ziele erreicht werden; darüber hinaus soll das gemeinschaftliche Erleben gefördert werden.

Unter dem hergebrachten Begriff der Freizeiten sind in erster Linie von der freien Jugendhilfe grundsätzlich anerkannte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z. B. in aller Regel mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele) zu verstehen; Leistungen dafür sollten deshalb bei Erfüllung der Voraussetzungen (Freizeit eines Kreisjugendverbandes, einer anerkannten Jugendgruppe, eines Jugendortsverbandes, einer Jugendinitiative, eines Vereines oder einer Kommune) gewährt werden. Darunter fallen auch kirchliche Freizeiten (z.B. Firmwochenende, Konfirmantenfreizeit). Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder.

Freizeitangebote privater Anbieter sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

Unter dem Begriff „Freizeiten“ sind auch besondere Veranstaltungen (Fahrten, Ausflüge, etc.) von Horten in den Ferienzeiten einzuordnen. Diese stellen keine Klassenfahrten dar und können daher „nur“ im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden.

8. Rückwirkende Gewährung von Leistungen

Nach der Übergangsregelung des § 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 SGB XII galten zunächst Leistungen nach dem BTP rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Im Bereich des § 6b BKGG gilt weiterhin eine zeitliche Rückwirkung eines Antrages für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BTP am 01. Januar 2011.

9. Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung im SGB II und SGB XII

Bei Vorliegen besonderer persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände und Kriterien sehen das SGB II und das SGB XII die originäre Leistungsgewährung nur im Wege eines Darlehens vor.

Es handelt sich hier um folgende Konstellationen:

- § 24 Abs. 4 SGB II (einmonatiges Darlehen bei anfallenden Einkünften)
- § 24 Abs. 5 SGB II (Darlehen wg. Vermögen)
- § 27 Abs. 4 SGB II (Darlehen bei Härtefällen für Auszubildende und Studenten)
- § 22 Abs. 1 SGB XII (Darlehen bei Härtefällen für Auszubildende und Studenten)
- § 38 Abs. 1 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage)
- § 91 SGB XII (Darlehen wg. Vermögen)

Wenn Kinder bzw. junge Erwachsene Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe paket beantragen, haben diese Gelder – trotz der eigentlichen Leistungsgewährung als Darlehen – immer Zuschusscharakter.

Der Anspruch ergibt sich zunächst (insb. in den Fällen des § 27 Abs. 4 SGB II) aus der Tatsache, dass SGB II Leistungen für Eltern bzw. Elternteile zwar lediglich als Darlehen gewährt werden können, während den Kindern = Anspruchsberechtigte auf Bildung und Teilhabe, der reguläre Zugang zum SGB II bzw. analog SGB XII nicht verwehrt ist.

Allerdings stehen auch denjenigen Kindern und jungen Erwachsenen die Leistungen aus dem Bildungspaket als Zuschuss zu, wenn sie selbst von der darlehensweisen Hilfestellung impliziert sind.

Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass in §§ 28, 29 SGB II keine darlehensweise Hilfenorm beschrieben ist und sich die Vorschriften §§ 24 und 27 SGB II auf die darlehensweise Sicherung des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes (Unterabschnitt 2) beziehen, während die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Unterabschnitt 4 beschrieben sind. Auch die in § 34 SGB XII zu Bildungs- und Teilhabe beschriebenen Vorschriften sehen keine darlehensweise Leistungsgewährung vor, so dass auch für den Rechtskreis SGB XII Bildungs- und Teilhabeleistungen immer als Zuschuss zu erbringen sind.

10. Rückforderungen

Leistungen nach dem BTP können grundsätzlich nach den üblichen Bestimmungen der §§ 40 SGB II Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 und 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Zusätzlich wird durch § 29 Abs. 4 SGB II eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet, falls die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

So kann gemäß § 29 Abs. 4 SGB II im begründeten Einzelfall der Nachweis über die **zweckentsprechende Verwendung** der BTP-Leistungen verlangt werden. Wird dieser Nachweis Einzelfall nicht geführt, „soll“ die Bewilligung im Regelfall nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X widerrufen und die Erstattung der zu Unrecht gewährten Leistungen nach § 50 SGB X verfügt werden.

Es empfiehlt sich bereits im Bewilligungsbescheid einen Passus zu hinterlegen, der auf die Rechtslage hinweist.

Beispiel (Pauschale für persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3):

„Bitte beachten Sie, dass wir in begründeten Einzelfällen einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen können (§ 29 Abs. 4 SGB II). Zu diesem Zweck wollen Sie bitte die Kaufbelege, die die Verwendung der Pauschale dokumentieren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Erhalt dieses Bescheides aufbewahren.

Sollten die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir berechtigt sind, die Leistungen gemäß § 47 Abs. 2 SGB X zu widerrufen und gegebenenfalls von Ihnen zurückzufordern.“

Allerdings unterliegt die Geltendmachung der Rückforderung von Leistungen des BTP zusätzlichen (einschränkenden) Voraussetzungen. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II regelt die Anwendungen von Verfahrensvorschriften u. a. aus dem SGB X. Dort wird bestimmt, dass ein Ersatz von Leistungen des BTP ausgeschlossen ist, wenn die Aufhebungsentscheidung alleine hinsichtlich der Leistungen des BTP verfügt werden müsste. Diese Regelung wurde offensichtlich getroffen, um nicht verwaltungsökonomische Rückforderungsverfahren wegen relativ geringer Leistungsbeträge, die das BuT üblicherweise beinhaltet, zu vermeiden.

Dies bedeutet, dass nur in Fällen von „grundsätzlichen“ Aufhebungen, die auch Regelbedarfe bzw. das Sozialgeld betreffen, auch die Leistungen nach dem BTP erstattet werden sollen.

Beispiel:

Ein leistungsberechtigter Schüler wird, da bereits im Jahre 2010 Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der ehemaligen Schulbeihilfe nach § 24 a SGB II aktenkundig sind, aufgefordert, die Verwendung der Mittel zum persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II) vorzulegen.

Diesen Nachweis erbringt der Schüler nicht. Obwohl die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Entscheidung nach dem SGB X vorliegen, scheidet eine Erstattung der Leistungen aufgrund § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II aus, da die Grundentscheidung auf Leistungen nach dem SGB II nicht aufgehoben werden kann!

Wurden Leistungen aus dem BTP jedoch aufgrund **pflichtwidrigen Verhaltens** zu Unrecht erbracht, weil beispielsweise Einkommen verschwiegen wurde, dass zum Erlöschen des (generellen) Leistungsanspruches, der auch Regelbedarfe bzw. Sozialgeld umfasst führt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des § 45 SGB X (bei anfänglicher Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung) bzw. nach § 48 SGB X (bei während laufenden Bewilligungsabschnittes eingetretener Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung) zurück zu nehmen bzw. aufzuheben und ebenfalls nach § 50 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderungen nach §§ 45 oder 48 SGB X werden sich minderjährige Kinder, die Leistungen nach dem BTP erhalten haben, eventuelles Fehlverhalten der antragstellenden Eltern im Sinne des § 278 BGB grundsätzlich zurechnen lassen müssen. Somit wäre die Aufhebung und Rückforderung zunächst an die minderjährigen Kinder zu richten.

Um materielle Gerechtigkeit herstellen zu können, bietet der zum 01.04.2011 neu eingeführte § 34 a SGB II allerdings eine alternative und sachgerechtere Lösung. Nach dieser Vorschrift „haftet“ derjenige, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Gewährung von Leistungen an Dritte (z.B. BTP-Leistungen an Kinder und Jugendliche) herbeigeführt hat. Insoweit ergänzt § 34 a SGB II die Vorschriften des SGB X und kann zur Anwendung gebracht werden, wenn Jugendliche bei mangelnder eigener Kenntnis (fehlender „Bösgläubigkeit“) des Fehlverhaltens der antragstellenden Eltern, Leistungen des BTP zu Unrecht erhalten haben.

Beispiel:

Ein 12-jähriges Kind, das zusammen mit seiner allein erziehenden Mutter eine BG bildet, hat Leistungen aus dem BTP erhalten.

Nach dem Erhalt der Leistungen aus dem BTP stellt sich heraus, dass die Mutter dem SGB II-Träger Unterhaltszahlungen des Kindesvaters verschwiegen hat. Bei Anrechnung der Zahlungen hätte grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (inklusive BTP) bestanden.

Der Bescheid ist zunächst nach den Vorschriften des SGB X gegen Kind aufzuheben. Der Ersatzanspruch besteht jedoch wegen § 34 a SGB II gegen den „verursachenden“ Elternteil, mithin gegen die Kindesmutter.

Im Rahmen der Regelungen nach § 43 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II kann bei fortbestehendem Leistungsbezug eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgeblichen Regelbedarfes erfolgen. Endet der Leistungsbezug ist mit dem Hilfeempfänger eine Erstattungsregelung per VA (§ 50 Abs. 3 SGB X) zu treffen.

Rückforderungen im Rechtskreis § 6b BKGG

Nach § 18 BKGG sind bei Rückforderungen die rechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des SGB X anzuwenden.

§ 6b BKGG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 SGB II regelt darüber hinaus weiteres für die Rückforderung von Gutscheinen.

III. Finanzierung durch Bundesmittel

1. Erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets soll durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt werden. Die Bundesbeteiligung sollte zunächst im Land Hessen 24,5 % der Kosten für Unterkunft und Heizung betragen. Unter Berücksichtigung der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde nunmehr gemäß § 46 Abs. 5 SGB II n. F. eine höhere Beteiligungsquote festgelegt. In den Jahren 2011 bis 2013 beträgt die Beteiligung des Bundes 30,4 % der Leistungen. Ferner sieht § 46 Abs. 6 SGB II n. F. für die Jahre 2011 bis 2013 eine weitere Erhöhung der Bundesbeteiligung um 5,4 % vor.

In Bezug auf die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich daher für die Jahre 2011 bis 2013 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 35,8 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Die Höhe der Beteiligung des Bundes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 29. März 2011 endgültig festgelegt. Das Land Hessen beabsichtigt, die zusätzlichen Mittel für das BTP analog der Quote für die Unterkunfts-kosten an die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Dieser Maßstab würde jedoch (voraussichtlich) lediglich in den Jahren 2011 und 2012 angewandt. Aufgrund der vorgesehenen Revisionsklausel stehen im Jahr 2013 auf Grundlage der Daten aus 2012 erstmals Statistiken über die tatsächlichen Aufwendungen zur Verfügung. Nach den Vorstellungen des Landes könnten auf dieser Basis die Quoten dann für das Jahr 2013 spätestens aber ab 2014 angepasst werden.

Laut Information des HSM soll die Verteilung der Mittel für das BTP in den meisten Bundesländern nach dem vorgeschlagenen Schlüssel erfolgen. Da derzeit keine verlässlichen Daten über die zukünftige tatsächliche Entwicklung vorliegen können ist nicht abzuschätzen, ob sich die vorgeschlagene Verteilung nach der Unterkunftsquote nachteilig für Landkreise mit einem niedrigen Mietniveau gegenüber in Ballungsräumen liegenden Kommunen mit der gleichen Anzahl an Kindern auswirken könnte.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung vom 14. April 2011 dem Vorschlag des Landes Hessen zur Verteilung der Mittel zur Umsetzung des BTP analog der Quote zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2011 und 2012 zugestimmt. Auf Grundlage der Daten zu Umsetzung der Revisionsklausel sollte die Verteilungsquote ab dem Jahr 2013 (spätestens ab 2014) auf die tatsächlichen Ausgaben umgestellt werden.

Die entsprechende gesetzliche Grundlage soll durch eine Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes geschaffen werden.

2. Revisionsklausel

Gemäß § 46 Abs. 7 SGB II n. F. darf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab 2013 durch Rechtsverordnung die Höhe der Bundesbeteiligung für das folgende Jahr festlegen und für das laufende Jahr (rückwirkend) anpassen. Die KdU-Bundesbeteiligung für die Jahre 2011 bis 2013 ist zunächst pauschal um 5,4 %-Punkte erhöht worden. Auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 wird diese Quote im Jahr 2013 überprüft. Bei höheren Ausgaben wird die Quote für 2013 angepasst und zugleich werden die Mehrausgaben für die Vergangenheit zeitnah ausgeglichen. Damit sind auch schon die Ausgaben des Jahres 2012 in die Revision einbezogen.

Die Überprüfung der Mehrausgaben findet sodann Jahr für Jahr statt. Zugleich haben Bund und Länder rechtzeitig bis zur Anpassung für das Jahr 2014 länderspezifische Quoten verabredet, wenn sich die Ausgaben zwischen den Ländern unterschiedlich darstellen.

Das Revisionsverfahren bezieht bereits die Ist-Ausgaben für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sowie für die Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder im Jahr 2012 ein. Nur für das Jahr 2011 bleibt es bei der im Gesetz vorgesehenen Quote von 5,4%.

Die Länder haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 46 Abs. 7 Satz 5 SGB II). Das HSM hat auch darauf hingewiesen, dass sich die Revisionsklausel lediglich auf die Gesamtausgaben für das BTP nicht aber auf die Verwaltungskosten bezieht. Dabei sei zu beachten, dass die Regelungen auch für den Bund nicht ohne Risiko sind, falls die Kosten zur Durchführung des BTP tatsächlich geringer sind als veranschlagt. Hinsichtlich der Verwaltungskosten trifft § 46 Abs. 3 SGB II n. F. eine abschließende Regelung.

3. Kostenstellen

Zur Durchführung der Revisionsklausel und zur Erfassung der jährlich bis zum 31. März des Folgejahres durch das Land zu meldenden Gesamtausgaben für das BTP ist eine differenzierte Darstellung der Ausgaben (Leistungsarten, Personenkreis) erforderlich. Die notwendigen Kostenstellen (Produkte/Produktgruppen) können vom Land Hessen mit einem einfachen Erlass festgelegt werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 21. April 2011 einen entsprechenden Kontenrahmen mitgeteilt. Dieser ist bei der Erfassung der Ausgaben für das BTP unbedingt zu beachten.